



## Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024

### Erhöhung der Entschädigung der Friedensrichterin bzw. Friedensrichters (Teilrevision Entschädigungsverordnung)

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Zollikon vom 11. September 2013 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 9 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält pro Jahr eine pauschale Vergütung von 30'875.00 Franken und zudem 362 Franken pro protokolliertes Geschäft.

2. Die Änderung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

#### Das Wichtigste in Kürze

Die Entschädigung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters soll erhöht werden. Aufgrund gesetzlicher Neuerungen ist die Komplexität der Verfahren, die durch den Friedensrichter behandelt werden, gestiegen. Dies führte einerseits zu einer Zunahme der Aufwände pro Fall und andererseits wurden mit der neuen Zivilprozessordnung die Aufgaben im Schlichtungsverfahren erweitert, die Entscheidkompetenz des Friedensrichters auf 2'000 Franken angehoben und das Instrument des Urteilsvorschlag bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken eingeführt. Der Mehraufwand soll ab 2025 mit einer Erhöhung der Jahrespauschale von heute 25'875 Franken auf 30'875 Franken um 5'000 Franken entschädigt werden. Dafür ist eine Teilrevision der Entschädigungsverordnung notwendig.

#### Ausgangslage

Die Entschädigung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters ist in Artikel 9 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung) geregelt. Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält jährlich eine pauschale Vergütung von 25'875 Franken und zudem 362 Franken pro protokolliertes Geschäft. Zusätzlich zur

Entschädigung werden für administrativen Arbeiten und der Zurverfügungstellung der externen Infrastruktur ein Beitrag in der Höhe von Fr. 10'000.– ausgerichtet.

Im November 2019 gelangte der Friedensrichter an den Gemeinderat und ersuchte um Erhöhung der Fallentschädigung. Er begründete sein Anliegen mit der gestiegenen Komplexität der Verfahren und damit verbunden mit dem grösserem Aufwand pro Fall. Mit der neuen Zivilprozessordnung wurden die Aufgaben im Schlichtungsverfahren erweitert, die Entscheidkompetenz des Friedensrichters auf 2'000 Franken angehoben und das Instrument des Urteilsvorschlags bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken eingeführt. Aufgrund dieser gesetzlichen Neuerungen wurden die Aufgabenerweiterung sowie die Zunahme des Arbeitsaufwandes des Friedensrichters als ausgewiesen und eine Erhöhung der Entschädigung als gerechtfertigt beurteilt.

Weil die Fallentschädigung jedoch in der von der Gemeindeversammlung erlassenen Entschädigungsverordnung geregelt ist, wäre für eine Anpassung eine Teilrevision dieser Verordnung nötig gewesen. Dies wurde zum damaligen Zeitpunkt verfahrensökonomisch als unzweckmässig beurteilt, da die Entschädigungen grundsätzlich Ende der Legislatur überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

In der Folge beschloss der Gemeinderat einen pragmatischen Weg zu wählen und erhöhte den Betrag für die Administrationsentschädigung um 5'000 Franken auf 15'000 Franken. Eine Berichtigung hätte sodann mit der geplanten Teilrevision der Entschädigungsverordnung per 2026 erfolgen können.

### **Teilrevision von Artikel 9 der Entschädigungsverordnung**

Anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2023 wurde die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) auf diese Erhöhung aufmerksam. Die RGPK bemängelte die vom Gemeinderat gewählte Vorgehensweise und beurteilte sie als nicht korrekt bzw. unzulässig. Die vom Friedensrichter ersuchte Erhöhung der Entschädigung wurde faktisch gewährt, jedoch in die Administrationspauschale verpackt. Eine solche dauerhafte Erhöhung der Entschädigung des Friedensrichters kann jedoch einzig von der Gemeindeversammlung vorgenommen werden. Aus diesem Grund ersuchte die RGPK den Gemeinderat, die bisherige Praxis hinsichtlich Budgetierung für das Jahr 2025 einzustellen und die Budgetierung gemäss den Vorgaben der Entschädigungsverordnung mit der Pauschale von 25'875 Franken und der Administrationspauschale von 10'000 Franken zu budgetieren.

Der Gemeinderat anerkennt, dass die von ihm gewählte Vorgehensweise zur Erhöhung der Entschädigung des Friedensrichters nicht korrekt war. Aus diesem Grund beantragt er der Gemeindeversammlung für die Anpassung der Entschädigung des Friedensrichters eine Teilrevision der Entschädigungsverordnung.

Der Gemeinderat beantragt, die Jahrespauschale von heute 25'875 Franken um 5'000 Franken auf 30'875 Franken zu erhöhen. Die Änderung soll per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

<b>Bisherige Fassung</b>
<b>Art. 9 Friedensrichter</b> Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhält pro Jahr eine pauschale Vergütung von 25'875.00 Franken und zudem 362.00 Franken pro protokolliertes Geschäft.
<b>Neue Fassung</b>
<b>Art. 9 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält pro Jahr eine pauschale Vergütung von 30'875 Franken und zudem 362 Franken pro protokolliertes Geschäft.
<b>Begründung</b>
Die vom Friedensrichter behandelten Fälle nehmen generell an Komplexität zu, was zu einem grösseren Aufwand führt. Ebenfalls wurde mit der neuen Zivilprozessordnung die Aufgaben im Schlichtungsverfahren erweitert, die Entscheidkompetenz des Friedensrichters auf 2'000 Franken angehoben und das Instrument des Urteilsvorschlags bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken eingeführt. Die Aufgabenerweiterung sowie die Zunahme des Arbeitsaufwandes ist ausgewiesen und eine Erhöhung der Entschädigung gerechtfertigt.

### Überblick über die ausgerichtete Entschädigung der vergangenen fünf Jahre

Im Durchschnitt wurde das Friedensrichteramt in den vergangenen fünf Jahren mit jährlich 48'940 Franken entschädigt.

2019	2020	2021	2022	2023
Fr. 45'300	Fr. 51'950	Fr. 47'400	Fr. 53'350	Fr. 46'700

### Generelle Überprüfung der Entschädigungen der Behörden

Eine generelle Überprüfung der Entschädigungen sämtlicher Behörden wird im Hinblick auf den nächsten Amtsdauerwechsel angegangen und ist für 2025 vorgesehen. Allfällige Änderungen würden dann per 1. Juli 2026 umgesetzt.

### Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

### Aktenauflage und Website Gemeinde Zollikon

- Entschädigungsverordnung Zollikon (110.1) vom 11. September 2013

Zollikon, Oktober 2024

**Gemeinderat Zollikon**